

steuerlichen Erfordernisse sehr, weshalb die Benutzung dringend empfohlen werden muß, um Schätzungen und den damit verbundenen höheren Steuerlasten und sonstigen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. Unter allen Umständen hat sie den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß das Geschäftsergebnis besser vor Augen geführt wird. (II/86)

Steuertermine für Juli 1927

Reichssteuern

- 30. Juni: Ablauf der Frist zur Abgabe der Vermögensteuererklärung für 1927.
- 5. Juli: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 30. Juni.
- 10. Juli: Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung für das zweite Quartal. Schonfrist bis 15. Juli.
- 10. Juli: Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlung. Ein Viertel der im letzten Steuerbescheid festgestellten Steuerschuld. Keine Schonfrist.

- 15. Juli: Letzter Tag zur Zahlung der Aufbringungs-zinsen, die eigentlich schon am 1. Juli zu entrichten waren.
- 20. Juli: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Juli. Wenn der Gesamtbetrag 200 Mk. nicht übersteigt, hat die Abführung erst am 5. August zu erfolgen.

Gewerbesteuern

- 30. Juni: Badische Gewerbesteuer Abschlußzahlung, soweit der Bescheid zugestellt.
- 30. Juni: Letzter Tag für die Abgabe der Gewerbesteuererklärung.
- 1. Juli: Braunschweigische Gewerbesteuer.
- 8. Juli: Württembergische Gewerbesteuer.
- 10. Juli: Lübecker Gewerbeertragssteuer.
- 10. Juli: Bremer Firmen- und Gewerbesteuer.
- 10. Juli: Bayerische Gewerbesteuer.
- 10. Juli: Hessische Gewerbeertragssteuer.
- 15. Juli: Badische Gewerbesteuer.
- 15. Juli: Preußische Lohnsummensteuer (monatlich, eventuell vierteljährlich). (II/92)

Verschiedenes

Der Zentralverband schweizerischer Uhrmacher hielt am 12. und 13. Juni in Stein a. Rh. die Vertreterversammlung ab. Nach Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte wurde ein Referat von Dr. Stähelin aus Zürich entgegengenommen über die Durchführung der gemeinsamen, unter dem Schlagsatz „Die gute Uhr beim guten Uhrmacher“ bis jetzt gemachten Reklame. Einstimmig wurde beschlossen, diese Reklame weiterzuführen und auszubauen. Hierauf wurden verschiedene Anträge behandelt, und es wurde Herr Kollege J. Gutersonn (Frauenfeld) zum Ehrenmitglied ernannt. Den Abschluß des ersten Tages bildete eine gemeinsame Feier der Vertreter mit der Sektion Thurgau, die ihr fünfzigjähriges Jubiläum feierte. (VI 1/247)

Zur „Präzision“. Es geht uns folgende Mitteilung zu: Vom Schußverband sind seit längerer Zeit keine Mitteilungen mehr herausgegeben worden, woran die Genossen vielfach Anstoß genommen haben, weil sie gern über die Lage auf dem laufenden gehalten sein wollen. Von der Geschäftsstelle des Schußverbandes wurde auf Anfrage erwidert, daß neue Mitteilungen nicht zu machen seien. Im Hauptprozeß ist bisher noch keine Entscheidung gefallen, und es ist zweifelhaft, ob die erste Instanz, das Landgericht Dresden, vor Beginn der Gerichtsferien sich noch mit dieser Sache beschäftigen wird. Über den Ausgang des Prozesses kann man infolgedessen noch nicht urteilen.

Vom Konkursverwalter ist gegen eine Reihe von Genossen Klage beim Landgericht Dresden eingereicht worden, um die Restbeträge auf Geschäftsanteil, das sind also 410 Mk., abzüglich der auf Geschäftsanteil bereits geleisteten Zahlungen, für vollstreckbar zu erklären. Der Schußverband hat daraufhin beantragt, daß die Vollstreckbarerklärung ruhen müsse, bis eine Entscheidung im Hauptprozeß vorliegt, weil ja gerade die Höhe der Geschäftsanteile Gegenstand der Klage im Hauptprozeß bildet. Daraufhin hat das Landgericht die Vernehmung einer Reihe von Zeugen angeordnet. Diese Zeugenvernehmung ist noch nicht abgeschlossen. Die Haftpflichtsummen sind auf Grund der Vorschubrechnung des Verwalters bis auf einen geringen Prozentsatz eingezogen worden. Nur diejenigen Genossen sind vom Zwangsverfahren verschont geblieben, die zu den Nebenintervenienten mit den Nummern 1—1167 gehören und die 200 Mk. je Anteil als Sicherheitsleistung hinterlegten. Nur für diese 1167 Genossen konnte bekanntlich der Einstellungsbeschuß (4. Febr. 1926) erreicht werden. Für die später der Klage beitretenden Genossen war dies nicht mehr durchzusetzen, da das Gericht später den Standpunkt vertrat, daß die Nebenintervention nicht die Wirkung haben könne, das Zwangsverfahren auf Grund der Vorschubrechnung zu hemmen. Zur Zeit schwebt noch ein Zwischenstreit, wobei es sich um die Frage der Wirkung der Nebenintervention bzw. der Rechte der Nebenintervenienten handelt. Diejenigen Genossen, die bisher im Zwangsverfahren noch nicht in Anspruch genommen sind und die nicht zu den 1167 Genossen gehören, müssen in Kürze damit rechnen, von dem Verwalter in Anspruch genommen zu werden. Wenn sie also dem Zwangsverfahren, das sich in der Weise abspielt, daß der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Ankündigung Pfändung vornimmt, aus dem Wege gehen wollen, müssen sie schleunigst sich an Herrn Canzler, Dresden-A., Pirnaische

Straße 33, wenden und mit ihm Ratenzahlungen zwecks Abdeckung der Haftpflichtschuld vereinbaren mit dem Hinweis darauf, daß sie dem Zwangsverfahren und den damit entstehenden Kosten entgehen möchten.

Unter den Teucherner Genossen besteht zum Teil noch die irrliche Auffassung, daß sie eine Sonderstellung einnehmen. Dies ist nicht mehr der Fall, seitdem auch die Vollstreckbarkeit der Vorschubrechnung auf die Teucherner Genossen ausgedehnt worden ist. Eine Sonderbehandlung erfahren nur diejenigen Teucherner Genossen, die von dem außerordentlichen Kündigungsrecht (§ 93c Gen.-Ges.) Gebrauch machten und ein Kündigungsformular, das für statutenmäßige Kündigungen (§ 65 Gen.-Ges.) bestimmt ist, nicht unterzeichnet haben. Bisher sind etwa 40 Teucherner Genossen im Register gelöscht worden. Weitere Löschungen sind zu erwarten, doch bedarf es hierzu gewisser Unterlagen, die sich zur Zeit noch in den Händen des Konkursverwalters befinden und noch nicht dem Amtsgericht Lauenstein zwecks Prüfung zugestellt worden sind. (VI 1/250)

Neues vom Tel-System. Wie wir soeben erfahren, hat die Siemens & Halske A.-G. 60% der Aktien der Isaria-Zählerwerke A.-G., München, die in Händen der Brown-Boveri A.-G. waren, durch Kauf an sich gebracht. Da bekanntlich die Isaria-Zählerwerke die Lizenzträger der Tel-Patente sind, so ist durch diese wirtschaftliche Umstellung die Zukunft der Tel-Anlagen in die Hände der Siemens & Halske A.-G. gekommen.

Mit berechtigter Spannung darf man jetzt die Frage aufwerfen, welche Stellung die Firma Siemens & Halske zu der Lieferung und Verbreitung der Tel-Uhren einnehmen wird. Man ist einerseits von ihr gewohnt, daß sie das Zentraluhrensystem mit aller Energie zu verbreiten sucht, andererseits sind die sechs Großfirmen der Uhrenfabrikation im Besitz der Verwertungsrechte. Hoffen wir, daß den deutschen Uhrmachern in diesem Falle ihr Recht werden wird. (VI 1/259)

Urlaubs- und Arbeitszeitregelung. Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 15. Juni vom Schlichtungsausschuß Rottweil ein Schiedsspruch gefällt und von beiden Parteien angenommen. Er besagt folgendes:

Arbeitszeitregelung: 1. Von den Bestimmungen des Kollektivabkommens bleiben die Ziffern 2a, e und f unverändert bestehen. 2. Die Ziffern 2b—d sollen künftig lauten: Ziffer 2b: Die Arbeitgeber sind berechtigt, nach der Eigenart und den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes für einzelne Arbeitsgruppen, Abteilungen oder den ganzen Betrieb eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 51 Stunden in der Woche nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung einzuführen. Ziffer 2c: Für solche Mehrarbeit ist mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle ein Zuschlag von 10% zu bezahlen. Ziffer 2d: Eine über 51 Stunden in der Woche hinausgehende Arbeitsdauer kann nur im Einvernehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze oder mit behördlicher Genehmigung sowie in den sonst im Gesetz (§§ 3, 4, 9 u. 10 der Arbeitszeitverordnung) vorgesehenen Fällen durchgeführt werden. Für die über 51 Stunden in der Woche geleistete Mehrarbeit ist